



Neue Betätigungsfelder für Rechtsanwälte in Frankreich

In Frankreich können sich Rechtsanwälte mittlerweile in Bereichen betätigen, die Ihnen zuvor aus standesrechtlichen oder anderen Gründen verschlossen waren, unter anderem als Immobilienmakler, Treuhänder, Künstleragenten, Spielervermittler, Datenschutzbeauftragte und Lobbyisten. Allerdings sind dabei bestimmte Einschränkungen zu beachten.

1. Diskussion über die Rolle der französischen Anwaltschaft

Seit einigen Jahren wird in Frankreich über die Rolle des Rechtsanwalts in der Rechtspflege diskutiert. Es wurde dabei als Problem erkannt, dass die französische Anwaltschaft, im Unterschied zu ihren Kollegen aus anderen Ländern hauptsächlich als Spezialisten für Gerichtsverfahren wahrgenommen werden und weniger als Berater. Außerdem wurde darauf verwiesen, dass Anwälte in Ländern, wie Deutschland, Spanien oder Holland bestimmte Tätigkeiten ausüben dürfen, die ihren französischen Kollegen verwehrt sind. So können französische Anwälte etwa nicht als Syndikusanwälte in Unternehmen arbeiten oder notarielle Leistungen erbringen.

Im Juni 2008 betraute der französische Präsident Sarkozy – selbst ein Rechtsanwalt (Avocat) – eine Kommission um den Wirtschaftsanwalt Jean-Michel Darrois mit der Erarbeitung eines Berichts zur Zukunft der Rechtsberufe, mit dem Ziel, den Anwaltsberuf in Frankreich zu einem „großen Rechtsberuf“ (*grande profession du droit*) zu machen. Der Präsident verwies darauf, dass sich die französische



Gordian Deger, LL.M.

Rechtsanwalt und Mediator

Büro Köln
Konrad-Adenauer-Ufer 71
D-50668 Köln

[deger \[at\] avocat.de](mailto:deger[at]avocat.de)

Tel.: +49 (0) 221 13 99 69 60
www.avocat.de

Anwaltschaft angesichts der gestiegenen Bedeutung der Rolle der Rechtsanwälte in der Gesellschaft zunehmend einem internationalen Wettbewerb ausgesetzt sehe und somit zur „Speerspitze“ des „Wettbewerbs der Rechtssysteme“ geworden sei. Aufgrund der starken Heterogenität der Anwaltschaft bestehe die Gefahr der „Verarmung“ der Einzelanwälte, die sich um die rechtlichen Belange der Bürger kümmern, gegenüber den – häufig angelsächsischen – Großkanzleien, die im Bereich des Wirtschafts- und der Finanzrechts dominieren.



Ein knappes Jahr später legte die Darrois-Kommission ihren Bericht vor, der eine Reihe von Reformvorschlägen enthält, die den Anwaltsberuf zukunftssicher machen sollen. Insbesondere identifiziert der Bericht Berufe wie Immobilienmakler, Künstleragent und Spielervermittler die davon profitieren könnten, wenn sie (auch) von Anwälten ausgeübt werden würden.

Seit dem Bericht der Darrois-Kommission hat sich in Frankreich in Bezug auf die zulässigen Tätigkeitsfelder der Rechtsanwälte (*Avocats*) einiges getan: Der Gesetzgeber hat für Anwälte inzwischen die Möglichkeit geschaffen, unter anderem als Immobilienmakler, Künstler- oder Sportagenten, Treuhänder, Datenschutzbeauftragte oder Lobbyisten tätig zu werden. Allerdings finden diese Tätigkeiten nach wie vor ihre Grenzen in den standesrechtlichen Regeln. So bestimmt der Artikel 111 der französischen Verordnung über den Anwaltsberuf¹ nach wie vor, dass der Beruf des Rechtsanwalts mit jeglicher gewerblichen Tätigkeit unvereinbar ist.

Erlaubt ist den Rechtsanwälten seit Juli 2016 jedoch das ergänzende (*à titre accessoire*) Anbieten von Dienstleistungen, die mit ihrer anwaltlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen (*services connexes*)².

Mit diesem Artikel wollen wir Ihnen einen knappen Überblick über einige der neuen Betätigungsfelder der Rechtsanwälte und Ihre standesrechtlichen Grenzen geben.

2. Der Anwalt als Immobilienmakler und Immobilienverwalter

Bereits seit 1970³ sah das französische Recht vor, dass Anwälte ohne die für Immobilienmakler sonst erforderliche Zulassung bei Immobilientransaktionen als Makler auftreten können. Allerdings war diese Tätigkeit aus standesrechtlicher Sicht problematisch. Anwälte, die sich in Frankreich als Makler betätigten, riskierten aufgrund der gewerblichen Natur dieser Tätigkeit berufsrechtliche Sanktionen durch ihre Anwaltskammer.

¹ Décret n°91-1197 du 27 novembre 1991 organisant la profession d'avocat.

² Der Artikel 6.2 der Berufsordnung der Rechtsanwälte (*Règlement Intérieur National de la profession, RIN*) enthält eine inhaltlich gleichwertige Formulierung.

³ Artikel 2 des Gesetzes Nr. 70-9 vom 02.02.1970 in Verbindung mit Art. 95 der Verordnung Nr. 72-678 vom 20.07.1972.

Die **Kanzlei Epp & Kühl** ist Ihr Partner im deutsch-französischen Rechtsverkehr.

Mit mehr als 35 zweisprachigen *Avocats* und Rechtsanwälten an insgesamt 6 Standorten (Köln, Lyon, Paris, Straßburg, Baden-Baden und Saaregmünd) zählen wir zu den führenden Kanzleien in der deutsch-französischen Rechtsberatung.

Wir beraten Unternehmen aus dem deutschsprachigen Raum im Frankreichgeschäft und betreuen die französischen Niederlassungen deutscher, österreichischer und schweizer Unternehmen in allen rechtlichen Belangen.



Deutsch-Französische Rechtsanwaltskanzlei
Cabinet d'Avocats Franco-Allemand

Im April 2009 hat die Pariser Anwaltskammer die standrechtlichen Beschränkungen schließlich gelockert. Im Februar 2010 zog die nationale Anwaltskammer (CNB) nach. Seitdem sieht Artikel 6.3 der nationalen Berufsordnung der Rechtsanwälte (*Règlement Intérieur National de la profession, RIN*) vor, dass der Anwalt sich als Makler bei Immobilientransaktionen betätigen kann. Allerdings darf er diese Tätigkeit nur *ergänzend und im Zusammenhang mit einem klassischen Mandat* ausüben. Der Anwalt darf also grundsätzlich nur für eine der Parteien tätig werden. Er tritt mithin nicht als gewerblicher Unternehmer auf, sondern es wird lediglich die Mandatsbeziehung erweitert, was es dem Rechtsanwalt ermöglicht, seinen Mandanten eine umfassendere und individuellere Dienstleistung anzubieten.



Vorteil für den Mandanten ist, dass der Rechtsanwalt eine höhere finanzielle Sicherheit als klassische Immobilienagenturen bietet. Der Anwalt im Rahmen seiner Tätigkeit als Immobilienmakler durch seine Berufshaftpflichtversicherung versichert, die in Frankreich in der Regel eine höhere Deckung bietet, als die Mindestdeckung der Makler-Haftpflichtversicherung.

Ferner sieht Artikel 6.3 der nationalen Berufsordnung der Rechtsanwälte vor, dass diese auch als Immobilienverwalter (*syndic de copropriété*) tätig werden können. Der Rechtsprechung des obersten französischen Gerichtshofs in Zivilsachen war schon länger zu entnehmen, dass die Immobilienverwaltertätigkeit nicht grundsätzlich mit der des Rechtsanwalts unvereinbar ist, da es sich hierbei nicht um eine kaufmännische Tätigkeit handelt. (Cass. civ. 1ère, 11. Juli 1988). Dem Rechtsanwalt ist es demnach nun auch möglich, für seinen Mandanten die Funktionen des Immobilienverwalters zu übernehmen, solange jene Tätigkeit ergänzend (*à titre accessoire*) ausgeübt wird.

Nach Artikel 6.4 der französischen Berufsordnung der Rechtsanwälte (RIN) muss der Rechtsanwalt die Aufnahme seiner Tätigkeit als Immobilienmakler oder als Immobilienverwalter vorab der Rechtsanwaltskammer anzeigen.

3. Der Anwalt als Sportagent oder Spielervermittler

Entsprechend einer Empfehlung der Darrois-Kommission hat das Gesetz vom 28. März 2011⁴ für Rechtsanwälte die Möglichkeit geschaffen, Sportler beim Abschluss bestimmter Verträge zu vertreten. Dabei handelt es sich um die in Artikel 222-7 Absatz 1 des Sportgesetzbuches genannten Verträge, also solche betreffend die entgeltliche Ausübung einer Sport- oder Trainingsaktivität.

Das Gesetz sieht vor, dass das Honorar des Anwalts für diese Tätigkeit der Höhe 10 % des Vertragswertes nicht überschreiten darf. Damit gilt für den Rechtsanwalt die gleiche Honorargrenze wie für andere Spielervermittler.

⁴ Loi n° 2011-331 du 28 mars 2011 de modernisation des professions judiciaires ou juridiques et certaines professions réglementées.

Im Unterschied zu „gewöhnlichen“ Spielervermittlern benötigen die Anwälte zur Ausübung dieser Tätigkeit keine Lizenz des betreffenden Sportverbandes. Auch unterliegen die Anwälte nicht der Disziplinargewalt des Verbandes. Stellt ein Sportverband Unregelmäßigkeiten bei der Ausübung der Tätigkeit durch einen anwaltlichen Spielervermittler fest, so muss er die Angelegenheit an den Präsidenten der Anwaltskammer verweisen.

Anzumerken ist weiter, dass die von den anwaltlichen Spielervermittler angefertigten Verträge ebenfalls dem zuständigen Sportverband zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Insoweit besteht eine Ausnahme zu dem anwaltlichen Berufsgeheimnis.

Auch bei dieser Tätigkeit sind jedoch die Einschränkungen des Artikels 6.2 der RIN zu beachten, der Tätigkeiten gewerblicher Natur nur als akzessorische Tätigkeit im Rahmen eines klassischen anwaltlichen Mandats zulässt. Trotz dieser Einschränkung können die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. März 2011 für die französischen Anwälte die Grundlage für eine erfolgreiche Diversifizierung Ihrer Tätigkeit darstellen.

Schließlich ist zu beachten, dass der Rechtsanwalt in Frankreich nach Artikel 6.4 der RIN die Aufnahme seiner Tätigkeit als Spielervermittler vorab der Rechtsanwaltskammer anzeigen muss.

4. Der anwaltliche Künstler- bzw. Literaturagent

Wie Artikel 6.3.5 der RIN nunmehr klarstellt, können sich französische Avocats weiter auch als Vermittler von Künstlern und Autoren betätigen. Allerdings darf der Anwalt auch diese Tätigkeiten nicht als Haupttätigkeit, sondern nur ergänzend zu seiner übrigen anwaltlichen Tätigkeit ausgeübt werden.

Für die Vermittlung von Künstlern und Autoren besteht ein gesetzlicher Rahmen, der auch von Anwälten teilweise zu beachten ist. Der Status des Künstleragenten ist in Artikel L.7121-9 des Arbeitsgesetzbuches und in den zugehörigen Ausführungsverordnungen geregelt. Es besteht für den Anwalt keine Pflicht zur Eintragung in das nationale Register für Künstleragenten vor Aufnahme seiner Tätigkeit, wie es für Künstleragenten der Fall ist. Es ist dem Anwalt jedoch gestattet, sich dort eintragen zu lassen, da dem oben zitierten Artikel ein entsprechendes Recht auf Eintragung zu entnehmen ist. Die Vergütung des Künstleragenten darf gemäß Artikel D.7121-7 des Arbeitsgesetzbuches 10% der Brutto-Gesamtvergütung des Künstlers (15 % in bestimmten Sonderfällen) nicht überschreiten.

Die französische Rechtsanwaltskammer vertritt die Auffassung, dass die Tätigkeit des Anwalts als Künstler- und Literaturagent grundsätzlich von der Haftpflichtversicherung der französischen Anwaltschaft gedeckt ist. Ausnahmen sollen allenfalls bei außergewöhnlich riskanten oder



umfangreichen Transaktionen gelten. In diesen Fällen sollte der Anwalt vorab eine Deckungszusage einholen.

Nach Artikel 6.4 der Berufsordnung der Rechtsanwälte (RIN) muss der Rechtsanwalt die Aufnahme seiner Tätigkeit als Künstleragent vorab der Rechtsanwaltskammer anzeigen.

5. Der Anwalt als Treuhänder

Die Treuhand (*fiducie*) wurde als Rechtsfigur überhaupt erst im Jahr 2007⁵ in das französische Recht übernommen⁶. Artikel 2011 Code civil definiert die Fiducie als „*ein Geschäft, bei dem ein oder mehrere Treugeber existierende oder zukünftige Sachen, Rechte oder Sicherheiten [...] an einen oder mehrere Treuhänder übertragen, die diese von ihrem eigenen Vermögen getrennt halten, und zu einem bestimmten Zweck zugunsten eines oder mehrerer Begünstigter handeln*“.

Nachdem anfangs in Frankreich nur der Körperschaftsteuer unterliegende juristische Personen, Kreditinstitute, Versicherungen und Wertpapiergesellschaften Treuhänder sein konnten, wurde der Kreis der möglichen Treuhänder im Jahr 2008 auf Rechtsanwälte erweitert⁷.

Einige Bedingungen für die Ausübung dieser Tätigkeit durch Rechtsanwälte sind in Artikel 123 der französischen Berufsordnung für Rechtsanwälte⁸ festgelegt. Danach muss ein Anwalt, der als Treuhänder auftreten möchte, vorab schriftlich seine Kammer informieren. Diesem Schreiben ist der Nachweis des Abschlusses einer speziellen Versicherung beigelegt werden, da die Tätigkeit als Treuhänder nicht von der allgemeinen Berufshaftpflichtversicherung gedeckt ist. Diese Versicherung sichert den Anspruch des Treugebers bzw. eines Dritten auf Herausgabe des treuhänderisch übertragenen Gegenstandes nach Beendigung des Treuhandverhältnisses. Nichtanwältliche Treuhänder unterliegen in Frankreich dagegen keiner Versicherungspflicht. Für den Treugeber ist es daher vorteilhaft, einen Anwalt zum Treuhänder zu bestellen.

Eine Besonderheit des anwaltlichen Treuhänders ist, dass das Treuhandverhältnis beendet wird, wenn der als Treuhänder bestellte Anwalt verstirbt oder seine Zulassung verliert⁹. Diese Folge kann jedoch vermieden werden, indem eine von Anwälten gegründete Gesellschaft zum Treuhänder bestellt wird.

Anwältliche Treuhänder unterliegen einer Reihe standesrechtlicher Pflichten, die sich aus Artikel 6.5 des RIN erge-



⁵ Gesetz vom Nr. 2007-211 19. Februar 2007 über die Einführung der Treuhand.

⁶ Gesetz Nr. 2007-211 vom 19. Februar 2007.

⁷ Artikel 2015 Abs. 2 des Code civil in der Fassung des Gesetzes Nr. 2008-776 vom 04.08.2008 über die Modernisierung der Wirtschaft.

⁸ Décret n°91-1197 du 27 novembre 1991 organisant la profession d'avocat.

ben, und die unter anderem das Verhältnis des Berufsgeheimnisses zur treuhänderischen Tätigkeit betreffen.

Nach 6.5.3 RIN muss der anwaltliche Treuhänder in jeglicher, die Treuhand betreffende Korrespondenz darauf hinweisen, dass er diese in seiner Eigenschaft als Treuhänder führt und dass das Schreiben im Unterschied zu einem gewöhnlichen Schreiben eines französischen Anwalts nicht vertraulich ist, da es möglicherweise den Aufsichtsbehörden vorzulegen ist.

Artikel 6.5.5 RIN legt weitere spezifische Verpflichtungen fest. So muss die Vergütung des Anwalts im Treuhandvertrag gesondert von der Vergütung der anderen Beteiligten ausgewiesen werden. Zudem muss der Anwalt über seine Tätigkeit als Treuhänder gesondert Buch führen. Für jede Treuhand muss er in seiner Buchhaltung ein gesondertes Konto einrichten.

Nach Artikel 6.5.4 RIN unterliegt der französische Anwalt auch als Treuhänder grundsätzlich dem Berufsgeheimnis. Allerdings muss der Anwalt Vorkehrungen treffen, um es den Behörden zu ermöglichen, die ihre im Bereich der Treuhandverhältnisse gesetzlich vorgesehene Kontrollfunktion auszuüben, ohne dass dabei die Vertraulichkeit der Korrespondenz beeinträchtigt wird, die der Anwalt in anderen Angelegenheiten seiner Kanzlei führt. Um dies zu ermöglichen, muss der Anwalt seine Treuhandangelegenheiten streng von den übrigen Akten trennen und gesondert archivieren. Korrespondenz, die der Anwalt als Treuhänder führt muss auf ein anderes Briefpapier gedruckt werden und den Hinweis enthalten, dass der Absender in seiner Eigenschaft als Treuhänder handelt. Zudem muss er den Empfänger darauf hinweisen, dass die als Treuhänder geführte Korrespondenz gegebenenfalls gegenüber den Behörden offengelegt werden muss, also nicht der Vertraulichkeit unterliegt wie normale Anwaltskorrespondenz. Elektronische Speichermedien darf der Anwalt nur entweder für den einen oder den anderen Tätigkeitsbereich einsetzen.

Aufgrund dieser Einschränkungen dürfte es sich in der Praxis für die betroffenen Rechtsanwälte anbieten, für ihre Tätigkeit als Treuhänder eine eigene juristische Person zu gründen und diese in von ihrer Kanzlei getrennten Räumlichkeiten auszuüben.

6. Der Anwalt als Datenschutzbeauftragter

Seit August 2004 haben französische Unternehmen bereits die Möglichkeit, einen Rechtsanwalt zum Datenschutzbeauftragten (sog. „Korrespondenten für Informationstechnologie und bürgerliche Freiheiten“, abgekürzt CIL) zu ernennen. Nach dem Inkrafttreten der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) am 25. Mai 2018 wird sich die Rolle und die Bezeichnung (sog. *délégué à la protection des données*) der französischen Datenschutzbeauftragten



⁹ Vgl. Art. 2029 Code civil.

zwar ändern, jedoch besteht für Rechtsanwälte weiterhin die Möglichkeit, diese Tätigkeit auszuüben.

Gemäß Ziffer 6.3.3 der nationalen Berufsordnung der Rechtsanwälte (RIN) darf der anwaltliche Datenschutzbeauftragte in Frankreich seinen Auftraggeber nicht wegen eines Verstoßes gegen die Datenschutzvorschriften bei den Behörden anzeigen. Stattdessen muss er sein Mandat niederlegen, sobald ersichtlich wird, dass er seine Rolle nicht mehr ordnungsgemäß erfüllen kann. Zuvor muss er den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen informieren.



Weiter darf der Anwalt von einer Person, für die er als Datenschutzbeauftragter tätig ist oder war, kein Mandat annehmen, welches sich auf die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitungen dieser Person bezieht.

Die Ernennung eines Rechtsanwalts zum Datenschutzbeauftragten erscheint sinnvoll, wenn man bedenkt, dass diese Materie und die gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten immer komplexer werden. Auch dürfte ein externer Datenschutzbeauftragter tendenziell eine größere Unabhängigkeit bei seiner Arbeit besitzen, als ein vom Unternehmen angestellter Datenschutzbeauftragter. Bei der Ernennung eines Datenschutzbeauftragten sind in jedem Fall die von der DSGVO festgelegten Mindestanforderungen an dessen Qualifikation zu beachten¹⁰.

7. Der Anwalt als Interessenvertreter (Lobbyist)

Wie sich aus Ziffer 6.3.4 der RIN ergibt, kann der Anwalt in Frankreich auch als Interessenvertreter bzw. Lobbyist tätig sein. Unter Lobbying versteht man eine private Initiative, die darauf abzielt, eine öffentliche Entscheidung zu verändern oder eine zukünftige Entscheidung zu beeinflussen.

Die Interessenvertretung ist in Frankreich in der jüngeren Zeit Gegenstand zahlreicher gesetzlicher Regelungen gewesen. Ab 2009 haben die Nationalversammlung und der Senat jeweils Mechanismen zur Regulierung der Interessenvertretung eingerichtet (Pflicht zur Eintragung von Interessenvertretern in eine Liste und Verpflichtung zur Einhaltung bestimmter ethischer Regeln). Das sog. Sapin-II-Gesetz¹¹ hat schließlich eine weitergehende Regelung geschaffen. Interessenvertreter sind nun gesetzlich definiert als natürliche oder juristische Personen, deren überwiegende oder gewöhnliche berufliche Tätigkeit darin besteht, öffentliche Entscheidungen, insbesondere den Inhalt von Gesetzen oder Verordnungen zu beeinflussen, indem sie mit bestimmten Vertretern des Staates in Kontakt treten¹².

¹⁰ Gem. Art. 37 Abs. 5 DSGVO wird der Datenschutzbeauftragte auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in Artikel 39 genannten Aufgaben.

Das Sapin-II-Gesetz sieht die Einrichtung eines digitalen Registers der Interessenvertreter vor, das von einer unabhängigen Verwaltungsbehörde, der Hohen Behörde für Transparenz im öffentlichen Leben (HATVP), geführt wird. Dieses Verzeichnis ist öffentlich zugänglich. Zudem verlangt das Gesetz nun von den Interessenvertretern die Einhaltung bestimmter ethischer Regelungen, welche als Ethikodex per Verordnung erlassen werden können.

Gemäß Ziffer 6.3.4 RIN ist der anwaltliche Interessenvertreter in Frankreich berechtigt und verpflichtet, in den dafür vorgesehenen öffentlichen Verzeichnissen seinen Auftraggeber sowie die Höhe des für seine Tätigkeit erhaltenen Honorars anzugeben. Weiter muss der Avocat die Honorare für seine Tätigkeit als Interessenvertreter gesondert von jeglicher anwaltlichen Tätigkeit anderer Art für denselben Mandanten fakturieren.



8. Der anwaltlich „beurkundete“ Vertrag

Mit dem Gesetz vom 28. März 2011 über die Modernisierung der Rechtsberufe¹³ wurde die Praxis der Gegenzeichnung von Rechtsakten durch einen Rechtsanwalt gesetzlich verankert¹⁴.

Diese Reform schließt an die Vorschläge des Darrois-Berichts an. Sie soll das Berufsfeld des französischen Rechtsanwalts erweitern und seiner umfassenden juristischen Ausbildung Rechnung tragen. Nach der Intention des Gesetzgebers bringt der anwaltlich beurkundete Vertrag für die Mandanten Rechtssicherheit und ein höheres Vertrauen in die Qualität der anwaltlichen Rechtsberatung mit sich. Vor dem Gegenzeichnen eines Vertrages muss der Anwalt in der Tat zuerst seiner Unterrichts- und Informationspflicht nachkommen.

Aus der nationalen Berufsordnung der französischen Rechtsanwälte ergibt sich, dass der beurkundende, dem urkundenerstellenden Rechtsanwalt gleichgestellt wird¹⁵. Er muss sich deshalb gemäß Artikel 7.2 a.a.O. der Gültigkeit und der vollen Wirkungskraft des Rechtsakts im Sinne dessen, was die Parteien vorgesehen haben, vergewissern. Somit muss der Rechtsanwalt die von ihm gegenzuzeichnende Urkunde einer genauen inhaltlichen und rechtlichen Prüfung unterziehen. Weiter obliegen ihm hierbei auch die allgemeinen berufsrechtlichen Pflichten.

Die aufgeklärte Zustimmung der Vertragsparteien, die eigentlich durch deren handschriftliche Vermerke herbeige-

¹¹ Gesetz Nr. 2016-1691 vom 9. Dezember 2016 über Transparenz, Korruptionsbekämpfung und Modernisierung des Wirtschaftslebens.

¹² Vgl. Artikel 18-2 des Gesetzes Nr. 2013-907 vom 11. Oktober 2013 über die Transparenz im öffentlichen Leben.

¹³ Loi n° 2011-331 du 28 mars 2011 de modernisation des professions judiciaires ou juridiques et certaines professions réglementées.

¹⁴ Vgl. Artikel 66-3-1 Loi n° 71-1130 du 31 décembre 1971 portant réforme de certaines professions judiciaires et juridiques, Artikel 1374 Code civil.

führt werden soll, wird voll und ganz durch die umfangreiche Unterrichtungspflicht des Rechtsanwalts übernommen. Deshalb verzichtet der anwaltlich gegengezeichnete Vertrag gemäß Artikel 1374 des Code civils auf solche Vermerke.

Der anwaltlich beurkundete Vertrag ist somit ein flexibles und kostengünstiges Rechtsinstrument, das überall dort eingesetzt werden kann, wo eine notarielle Urkunde nicht zwingend vorgeschrieben ist, die Parteien aber gegenüber der reinen privatschriftlichen Urkunde eine erhöhte Rechtssicherheit wünschen.

Die Möglichkeit der anwaltlichen Beurkundung empfiehlt sich insbesondere bei den aufgrund ihrer einseitig verpflichtenden Eigenschaft oder ihrer Komplexität „riskanten“ Geschäften und Handlungen, bei denen der Erklärende besonders schutzbedürftig ist. Sei es im bürgerlichen Recht, Schuldanerkennnis, Bürgschaft oder Mietverträge), im Arbeitsrecht (Arbeitsverträge, Vergleiche) oder im Handelsrecht (Gesellschaftssatzungen, Übertragung von Aktien oder Anteilen).

Im Jahr 2015 wurde in Frankreich der elektronische, anwaltlich beurkundete Vertrag eingeführt. Es ist dem Anwalt möglich, seinen Mandanten eine elektronische Fassung des beurkundeten Vertrags anzubieten. Dieses elektronische Anwaltsdokument hat den gleichen Beweiswert wie das entsprechende Papierdokument und hat viele Vorteile für den Rechtsanwalt und seinen Mandanten, wie die Gewährleistung der Sicherheit der Urkunde. Dabei soll eine elektronische Signatur es ermöglichen, die Integrität des digitalen Dokuments und die Identität des Unterzeichners zu gewährleisten. Zudem wurde auch die Geschwindigkeit des Verfahrens verbessert, da das digitale Dokument jederzeit auf einer speziellen Plattform der Rechtsanwaltskammer erstellt werden kann.

9. Weitere mögliche Tätigkeiten des Anwalts

Die oben aufgeführten Aspekte der neuen beruflichen Möglichkeiten des französischen Rechtsanwalts stellen keineswegs eine abschließende Liste der möglichen Tätigkeiten der französischen Rechtsanwälte dar. Vielmehr kann der Anwalt in Frankreich mittlerweile und darüber hinaus in weiteren Bereichen tätig werden. Teilweise handelt es sich hierbei um „Missions de Justice“, also richterlich auferlegte Missionen, um Sonderermächtigungen bei denen der Rechtsanwalt nur für einen Mandanten tätig wird oder um sonstige juristische Tätigkeiten.



¹⁵ Vgl. Artikel 71 Règlement intérieur national de la profession d'avocat: „A la qualité de rédacteur, l'avocat qui élabore, [...] un acte juridique pour le compte d'une ou plusieurs parties, [...] et qui re-cueille leur signature sur cet acte.“, „Gilt als Verfasser, der Rechtsanwalt, der einen Rechtsakt für eine oder mehrere Parteien [...] erstellt, [...] und der deren Unterschrift auf diesem Akt aufnimmt.“

Der Rechtsanwalt kann in Frankreich insbesondere in den folgenden weiteren Bereichen verschiedene Funktionen übernehmen.

- Forderungseinzug
- Vermögensverwaltung: Portfolio- oder im Immobilienmanagement
- Vertrauenswürdiger Dritter
- Steuervertretung
- Bildungswesen: als Dozent oder Referent
- Streitschlichtung und Vermittlung
- Schiedsgerichtsbarkeit
- Sachverständiger
- Gerichtlicher oder Vergleichszwangsverwalter
- Liquidationsvergleichsverwalter
- Testamentsvollstrecker

10. Fazit

Durch die Reformen der letzten Jahre wurden die Betätigungsfelder der französischen Rechtsanwälte deutlich erweitert. Von einem historisch auf die Rolle des *ad vocatus* (des vor Gericht für und anstelle des Betroffenen sprechenden) begrenzten Beruf, entwickelt sich dieser in Richtung einer vielseitigen Mandantenvertreter, der in vielen Bereichen des Geschäftslebens Dienste anbieten kann.

Dem Rechtsanwalt ist es in Frankreich gestattet, den Mandanten an der Schnittstelle zwischen seinen juristischen Fachbereichen und den Bedürfnissen an Rechtssicherheit und Rechtsberatung des Mandanten zu unterstützen. Dies wird durch die Vervielfältigung der Aufgaben, die der Rechtsanwalt übernehmen kann und einer Lockerung berufsrechtlicher Einschränkungen erreicht. Hierbei wird durch Gesetzgeber und Kammern ganz besonders auf die Wahrung der Interessen und des berechtigten Vertrauens des Bürgers und Unternehmers auf die Qualität der Leistungen des Rechtsanwalts geachtet; jede Steigerung seiner Eingriffsmöglichkeiten wird durch entsprechende, ihm obliegenden Pflichten begleitet.

Hinweise auf kommende Veranstaltungen:

22. Februar 2018 - Webinar: Preislisten, AGB und Nachlässe im Frankreichgeschäft
[Informationen und Anmeldung](#)

08. März 2018 - Seminar (Köln): Arbeitsrecht in Frankreich
[Flyer und Anmeldung](#)

Weitere Informationen zu unseren Veranstaltungen finden Sie auch unter www.avocat.de.



Köln Paris Lyon Strasbourg Baden-Baden Sarreguemines Bordeaux

Der Artikel dient ausschließlich der generellen Information und ersetzt kein individuelles Beratungsgespräch. Ein Mandatsverhältnis kommt durch dieses Merkblatt nicht zustande. Eine Haftung für dessen Inhalt ist ausgeschlossen.



Deutsch-Französische Rechtsanwaltskanzlei
Cabinet d'Avocats Franco-Allemand